



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
20/2017 (6. Juni 2017)

Zweite Änderung der Richtlinien zum Verfahren bei Berufungen von Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (mit / ohne Tenure Track) und Dozentinnen/Dozenten¹

vom 6. Juni 2017

Der Senat der PH Ludwigsburg hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2017 aufgrund § 19 Absatz 1 LHG folgende Richtlinie verabschiedet:

Artikel 1

Die Richtlinien zum Verfahren bei Berufungen von Professorinnen / Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (mit/ohne Tenure Track) und Dozentinnen/Dozenten wird wie folgt geändert:

1. 3.7.2 wird neu hinzugefügt
2. 3.15 wird wie folgt ergänzt

3. Berufungsverfahren

3.7.2

Auf Juniorprofessuren mit Tenure Track können auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler berufen werden, die im Anschluss an die Promotion auf anderen Qualifikationswegen als einer Juniorprofessur hervorragende wissenschaftliche Leistungen z. B. im Rahmen einer Nachwuchsgruppenleitung erbracht haben. Dies ist angemessen zu berücksichtigen.

- 3.15. Berufungsvorschlag. Im Bericht zum Berufungsvorschlag muss die Reihenfolge der Platzierung und gegebenenfalls eine Abweichung von der Dreierliste begründet werden. Bei W 3-Professuren ist eine Auseinandersetzung mit den Gutachten erforderlich. Evtl. Sondervoten sind in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht muss eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. ihrer/seiner Vertretung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen/Bewerber in der Lehre (§ 48 Abs. 4 LHG) enthalten sowie eine Aussage der Bewerberinnen/Bewerber zur Umzugsbereitschaft. Er enthält weiterhin als Anlage eine vollständige Bewerberliste und die Begründung, nach welchen Kriterien jede einzelne Bewerbung nicht berücksichtigt wurde. Eine Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung über ihre Beteiligung am Verfahren sowie ggf. ihre Stellungnahme sind Teil des Berufungsvorschlags. Wurden schwerbehinderte Bewerberinnen/ Bewerber nicht berücksichtigt, sind die Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats beizufügen. Sollte die Schwerbehindertenvertretung und/oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden sein, ist diese vom

Rektorat gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit ihnen zu erörtern. Im Berufungsvorschlag für Juniorprofessuren mit Tenure-Track werden die auf anderen Qualifikationswegen als einer Juniorprofessur erbrachten Leistungen berücksichtigt; sie führen ggf. zur Empfehlung an das Rektorat, solche Vorzeiten auf die Juniorprofessordienstzeit anzurechnen. Solche Qualifikationszeiten werden entsprechend nicht auf den Zeitraum nach § 51 Abs. 3 Satz 1 LHG angerechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 6. Juni 2017

Prof. Dr. M. Fix
Rektor